Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/15 89/18/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

Gesundheitswesen
L94401 Krankenanstalt Spital Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §40
KAG Bgld 1977 §5 Abs2

Rechtssatz

Geht die Behörde aus Gründen, die nicht auf der Tatsachenebene liegen, sogleich mit Abweisung des Errichtungsbewilligungsbegehrens vor, so ist nach § 5 Abs 2 Bgld KAG keine mündliche Verhandlung notwendig; diese ist nur obligatorisch vor Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt.

Schlagworte

Anstalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180105.X06

Im RIS seit

04.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at